

Erreichen der Maßnahme erforderlich ist, jede weitergehende Maßnahme ist ungesetzlich, <

Soweit es die konkreten Umstände gestatten, ist grundsätzlich erst dann auf Personen mit Hilfsmitteln einzuwirken, wenn diese trotz ergangener schriftlicher oder mündlicher Aufforderung nicht das die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdende Verhalten beenden. Art und Umfang dieser Aufforderung sind exakt zu dokumentieren, da sie für eine evtl. Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bedeutung sein können. So verlangt z. B., der § 217 StGB in Abgrenzung zu den §§ 212, 215 bzw. 216 StGB das Nichtbefolgen einer Aufforderung durch die Sicherheitsorgane oder andere zuständige Staatsorgane.

Widersetzen sich dagegen Personen strafprozessualen Ermittlungshandlungen oder stören sie diese, können sie festgenommen und bis zur Beendigung der Ermittlungshandlungen, jedoch nicht über den folgenden Tag hinaus, festgehalten werden. Das Recht zur Festnahme bzw. zum Festhalten begründet sich hier aus § 107 StPO und nicht aus den §§ 15 oder 16 VP-Gesetz.

Das Verhängen von Zwängsgeldern zur Durchsetzung von Maßnahmen ist nach dem VP-Gesetz nicht möglich. Für die DVP wird diese Lücke weitgehend dadurch geschlossen, daß das Nichtbefolgen oder ungenügende Befolgen einer Forderung zur Unterstützung bei der Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen usw. gemäß § 5 Abs. 1 OWVO¹ als selbständige Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann. Da im § 5 OWVO jedoch ausdrücklich normiert ist, daß die Forderung von der DVP erhoben werden muß, kann das Nichtbefolgen von Forderungen, die vom MfS gestellt

¹ Verordnung über die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWVO - vom 22. März 1984 (GBl. I Nr. 14 S. 173)